

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1971

Nr. 26

ausgegeben am 14. Mai 1971

Landtagsbeschluss

vom 15. April 1971

betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein

Der Landtag des Fürstentums Liechtenstein, gestützt auf Art. 60 der Verfassung, beschliesst:

Art. 1

§ 52 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 23. Mai 1969, LGBl. 1969 Nr. 28, erhält folgende neue Fassung:

Stellvertretende Abgeordnete sind in Kommissionen wählbar.

Art. 2

Dieser Landtagsbeschluss tritt sofort in Kraft und ist im Landesgesetzblatt zu veröffentlichen.

gez. Dr. Karlheinz Ritter
Landtagspräsident